

# Bekanntmachung über die nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm zuständigen Behörden

Inkrafttreten: 08.05.1974

Zuletzt geändert durch: § 2 geändert, §§ 1 und 3 neu gefasst, § 1a eingefügt, bisheriger § 3 wird § 4 durch Bekanntmachung vom 09.02.2021 (Brem.ABl. S. 109)

Fundstelle: Brem.ABl. 1974, 306

Gliederungsnummer: 2129-d-1

Der Senat bestimmt:

## § 1

Zuständige Behörde nach §§ 5 und 8 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282), geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), ist der Senator für das Bauwesen.

## § 2

Zuständige Behörde nach § 10 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm ist das Hafengebäudeamt.

## § 3

Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 7. Mai 1974

Der Senat